



Polizeiverordnung

der Politischen Gemeinde Dachsen

vom 11. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	1
Art. 2 Zuständigkeit	1
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen	1
II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	1
Art. 4 Sicherheit und Ordnung	1
Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund	2
Art. 6 Schutzvorrichtungen	2
Art. 7 Rettungseinrichtungen	2
Art. 8 Tierhaltung	2
III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	2
Art. 9 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum	2
Art. 10 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	2
Art. 10a Nachtparkierung auf öffentlichem Grund	3
Art. 11 Überwachung des öffentlichen Grundes	3
Art. 12 Sperrungen von Strassen	4
Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	4
Art. 14 Übernachten im Freien	4
Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund	4
Art. 16 Schutz des Kulturlandes	4
IV. Immissionsschutz	4
Art. 17 Immissionen	4
Art. 18 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)	4
Art. 19 Tierkadaver	4
V. Lärmschutz	5
Art. 20 Nachtruhe	5
Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten	5
Art. 22 Landwirtschaft	5
Art. 23 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	5
Art. 24 Feuerwerk	5
VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	6
Art. 25 Schliessungsstunde	6
Art. 26 Sammlungen und Verkäufe	6
VII. Bewilligungen, Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	6
Art. 27 Bewilligungen	6
Art. 28 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	6
Art. 29 Strafbestimmungen	7
VIII. Schlussbestimmungen	7

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

7

Art. 31 Inkrafttreten

7

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dachsen vom 25. November 2018 erlässt die Gemeindeversammlung Dachsen folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Dachsen.

² Sie dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz vor Immissionen auf dem Gemeindegebiet.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache der Polizeiorgane.

³ Polizeiorgane in dieser Verordnung sind die Kantonspolizei und das Polizeireferat.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

¹ Das Polizeireferat kann polizeiliche Anordnungen verfügen.

² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

³ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören¹.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden².

² Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden³;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen⁴;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

¹ Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 285; im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 286.

² Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129.

³ Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258.

⁴ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128bis; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5.

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Polizeireferat verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten etc. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Gemeindeverwaltung melden.

³ Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung für private Zwecke benützt werden. Der Wasserbezug ab Hydrant hat über eine von der Wasserversorgung abgegebene Bezugsvorrichtung (Wasserzähler, Rückflussverhinderung) zu erfolgen.

⁴ Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden^{5,6}.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 9 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern⁷.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 10 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.

Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;

⁵ Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz.

⁶ Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 9 ff. und 13.

⁷ Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafbuch (StGB), Art. 144.

- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen

³ Für die Bewilligung ist das Polizeireferat zuständig.

⁴ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁵ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 10a Nachtparkierung auf öffentlichem Grund

¹ Das regelmässige Parkieren über Nacht (22.00 bis 06.00h) auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Plätzen und Parkplätzen gilt als gesteigerter Gemeingebrauch und ist im Sinne von Art. 10 Abs. 2 kostenpflichtig.

² Diese Bewilligung wird allen in Dachsen wohnhaften Fahrzeugbesitzern/-halter erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch angewiesen sind.

³ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit oder einen bestimmten Parkplatz. Signalisierte Parkierungsbeschränkungen (dauernd oder temporär) werden durch die Nachtparkierungsbewilligung nicht tangiert.

⁴ Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von grossen Fahrzeugen (z.B. Lastwagen, Anhänger, Wohnwagen etc.) Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzer/-halter verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen. Er kann auch das Parkieren solcher Fahrzeuge und Anhänger auf öffentlichem Grund ganz verbieten.

Für die Nachtparkierungsbewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich:

- CHF 30.-- für zwei und dreirädrige Fahrzeuge
- CHF 60.-- für Personenwagen sowie für Anhänger an solche Fahrzeuge
- CHF 90.-- für Lastwagen (über 3,5 t) und übrige Fahrzeuge.

Der Gemeinderat kann diese Gebühren an die Teuerung anpassen.

⁶ Der Gemeinderat erlässt ausführende Bestimmungen zur Nachtparkierung in einem separaten Reglement. Die in Art. 25 ff vorgesehenen Strafbestimmungen gelten auch bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Nachtparkierung.

Art. 11 Überwachung des öffentlichen Grundes⁸

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.

⁸ Es gelten §§ 32 a bis c Polizeigesetz (PolG).

³Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen. Der Gemeinderat erlässt dazu ein Reglement.

Art. 12 Sperren von Strassen

Das Absperren von öffentlichen Strassen, Plätzen und Fusswegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen und Wegen können durch den Gemeinderat befristete Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf beziehungsweise an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen beziehungsweise anzubringen⁹. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Polizeireferats.

Art. 14 Übernachten im Freien

Das Übernachten in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Polizeireferats.

Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 16 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten¹⁰.

IV. Immissionsschutz¹¹

Art. 17 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 18 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)¹²

¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

² Abfälle dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden. Es ist verboten, den öffentlichen Grund zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi), Spucken, Urinieren, Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.

Art. 19 Tierkadaver

Tierkadaver oder Teile davon sind in der Kadaversammelstelle abzugeben. Im Garten dürfen nur Tierkörper bis max. 10 kg vergraben werden.

⁹ Für Reklamen im Bereich von Strassen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

¹⁰ Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafbuch (StGB), Art. 186.

¹¹ Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV).

¹² Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz; § 14 Abs. 1.

V. Lärmschutz

Art. 20 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Geht die Nachtruhestörung von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen¹³, Haus- und Gartenarbeiten wie zum Beispiel Rasenmähen oder Laubblasen) sind

- werktags bis 07.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr
- samstags bis 07.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an
- Sonn- und allgemeinen Feiertagen

verboten.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³ Das Kirchengeläut sowie der übliche Glockenschlag sind vom Grundsatz der Ruhezeiten ausgenommen.

Art. 22 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig und unaufschiebbar sind.

Art. 23 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² In Wohngebieten ist während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 24 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August, in der Nacht vom 1. August auf den 2. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

² Aus Sicherheitsgründen kann das Polizeireferat örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

¹³ Lärmige Bauarbeiten können nur für die Zeit zwischen 12.00 bis 13.00 Uhr gestützt auf die Polizeiverordnung geahndet werden. Verursachen von störendem Baulärm in den Abend- und Nachtstunden, definiert zwischen 19.00 bis 07.00 Uhr ist nach kantonaler Verordnung über den Baulärm zu ahnden (§ 4a Abs. 1) und wird gemäss Ziffer 5 Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (KOBV) mit CHF 50.00 gebüsst. Entsprechend wird auch die Busse für Lärm über die Mittagszeit auf CHF 50.00 angesetzt

³ Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 25 Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Recht¹⁴.

² Das Polizeireferat kann die Schliessungsstunde für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe für das ganze Gemeindegebiet oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde¹⁵ bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 26 Sammlungen und Verkäufe

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeireferats.

² Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen und Verkäufe ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.

VII. Bewilligungen, Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 27 Bewilligungen

¹ Bewilligungsgesuche sind frühzeitig (in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Anlass) schriftlich bei der Bewilligungsbehörde mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Bewilligung des Gesuches entgegenstehen. Die Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

³ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung. Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

⁴ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

⁵ Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden.

Art. 28 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der fehlbaren Person beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

¹⁴ Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

¹⁵ Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1.

Art. 29 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Bussen bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Dachsen vom 22. März 1995 wird per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Gemeinderat Dachsen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Urs Schweizer

Melanie Eisenring